

Stadtbauamt
60-622-1.14

Drensteinfurt, den 08.02.1982

B e g r ü n d u n g

zur 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" weist für die Flurstücke Nr. 24, 25 und 26 (jeweils teilweise) einen Kinderspielplatz, ausgerichtet zum Pfarrer-Alfers-Weg, aus.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes wurde vor Jahren ein freiwilliges Umlegungsverfahren durchgeführt. Die Eigentümer dieser Flurstücke waren an dem Umlegungsverfahren seinerzeit nicht beteiligt, weil der Pfarrer-Alfers-Weg eine vorhandene Straße war und eine Notwendigkeit zur Neuordnung der Grundstücke nicht gesehen wurde.

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 25 verweigert nunmehr die Überlassung des Flurstücks zur Errichtung des Kinderspielplatzes. Er bittet vielmehr, auf die Anlegung des Kinderspielplatzes zu verzichten und auf diesem Flurstück eine wohnbauliche Nutzung zuzulassen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß der Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" in den Jahren von 1972 bis 1974 aufgestellt worden ist. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde der Runderlaß des Innenministers vom 31.07.1974 berücksichtigt, der wegen der unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen verschiedene Arten von Spielplätzen und Spielbereichen in ausreichender Anzahl vorschreibt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet und war auch für den Bereich dieses Bebauungsplanes verbindlich.

Durch eine Ende des Jahres 1974 beschlossene Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wurde an der Beethovenstraße auf einer Teilfläche des stadteigenen Grundstückes der Bau einer Trafostation ermöglicht (s. anlg. Plansauszug). Die verbliebene Teilfläche wurde, da eine Wohnbebauung nicht mehr möglich war, zur Anlegung eines Kinderspielplatzes (ausgestattet mit Geräten für den Spielbereich B) verwendet. Dieser Spielplatz wird nur mäßig besucht.

Ein weiterer Spielplatz (Bereich B) ist am Haydnweg errichtet worden, der ebenfalls in der Ursprungsplanung nicht vorgesehen war (s. anlg. Plansauszug). Auch dieser Platz wird nur mäßig angenommen.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes, nördlich des Marienkindergartens, ist ein Spiel- und Bolzplatz nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erstellt worden, der gut frequentiert ist.

Außerdem hat der im rechtsverbindlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.10 "Riether Straße II" kürzlich erstellte Kinderspielplatz

(Bereich B) Auswirkungen auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", da dieser Spielplatz noch im Einzugsbereich liegt. Auch dieser Platz wird gut angenommen.

Der Bedarf für die Spielbereiche A und B ist somit gedeckt. Lediglich für den Spielbereich C (Kleinkinder) ist der durch den Runderlaß vorgesehene Bedarf nicht vorhanden.

Im nordöstlichen Bereich des Kindergartens ist zwar ein Kleinkinderspielplatz vorhanden, der aber den vorgeschriebenen Bedarf nicht decken kann. Im Hinblick darauf, daß in dem gesamten Planbereich vorwiegend Einfamilienhäuser mit Gartenflächen vorhanden sind, kann auf die Anlegung eines weiteren Kleinkinderspielplatzes verzichtet werden. Gefälle in dem ländlichen Raum, in dem vorwiegend freistehende Wohnhäuser erstellt werden, werden Kleinkinderspielplätze wegen der räumlichen Entfernung kaum angenommen, so daß der Verzicht gerechtfertigt erscheint.

Im unmittelbaren Bereich des in Frage stehenden Spielplatzes wohnen z.Z. 42 Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren. Da der in der Nähe liegende Spielplatz an der Beethovenstraße nur mäßig besucht wird und durch die Anlegung der im Ursprungsplan nicht vorgesehenen Spielplätze ist der vorgesehene Platz überflüssig geworden.

Durch die Umplanung entstehen keine weiteren Kosten.

Lack
(Fasler)